

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 76/07 B

L 24 KR 478/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 73 KR 3835/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1942 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger leidet an einem Mangel des Enzyms Myoadenylat-Desaminase (MAD-Mangel). Am 15.7.2004 verordnete ihm die Rheumatologin Dr. A. auf Privatrezept den Einfachzucker D-Ribose, den sich der Kläger am 20.7.2004 in einer Apotheke selbst beschaffte. An diesem Tag beantragte die Ärztin für den Kläger bei der Beklagten hierfür die Kostenübernahme. Die Beklagte lehnte dies ab. Klage und Berufung, mit der der Kläger zuletzt die Erstattung von 1.587,60 Euro für selbst beschaffte D-Ribose und die künftige Versorgung mit dem Einfachzucker begehrt hat, sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt, hinsichtlich der auf Privatrezepten vom 27.7, 9.8 und 30.8.2004 selbst beschafften D-Ribose habe der Kläger schon eine Entscheidung der Beklagten nicht abgewartet, sodass die insoweit entstandenen Kosten nicht ursächlich auf eine Ablehnung durch die Beklagte zurückzuführen seien. Auch hinsichtlich der übrigen Kosten bestehe kein Erstattungsanspruch, denn D-Ribose gehöre nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.12.2005 (*BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*), weil die vom BVerfG genannten Kriterien für eine erweiternde Auslegung der Vorschriften des SGB V nicht vorlägen. Der beim Kläger vorliegende MAD-Mangel sei weder lebensbedrohlich noch verlaufe er regelmäßig tödlich. Er führe zu belastungsunabhängigen muskelkaterähnlichen Schmerzen, schmerzhaften Muskelversteifungen und sehr selten zu einem Untergang des Muskelgewebes. Auch die Rheumatologin Dr. A. berichtet nicht von einer lebensbedrohlichen Krankheit. Im Gegenteil lege Dr. A. dar, der Zucker könne die Beschwerde lindern. Sie erwähne aber keine Lebenserhaltung (Urteil vom 23.5.2007).
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR*

3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Hieran fehlt es. Die Beschwerde nennt schon keine konkrete Rechtsfrage. Vielmehr wendet sie sich (unter Beweisangebot: "Beweis: medizinisches Sachverständigengutachten") der Sache nach gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Sie führt insoweit aus, die MAD-Erkrankung des Klägers beeinträchtige nicht nur dessen Lebensqualität schwer, sondern sei auch lebensbedrohlich. Entgegen den Ausführungen des LSG ergebe sich dies aus der Stellungnahme der Ärztin Dr. A. vom 19.10.2004. Auch wenn eine Lebensverkürzung für den Kläger sicher nicht nachgewiesen werden könne, sei eine solche auch nicht ausgeschlossen, sodass jedenfalls eine Lebensbedrohung vorliege. - Die Beweiswürdigung des LSG kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde indessen nicht angegriffen werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).

- 5 Soweit die Beschwerde geltend macht, die Unterscheidung zwischen einer lebensbedrohlichen bzw regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheit und einer solchen, die "lediglich" zur vollständigen Bewegungsunfähigkeit führt, sei nicht sachgerecht, legt sie nicht dar, dass eine vom BSG bereits entschiedene Rechtsfrage klärungsbedürftig geblieben bzw erneut klärungsbedürftig geworden ist. Der erkennende Senat hat sich unter anderem auch seiner Entscheidung vom 4.4.2006 zu einem MAD-Mangel (SozR 4-2500 § 27 Nr 7 RdNr 31) mit der angesprochenen Gleichstellung schwerer Krankheiten mit regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheiten befasst. Hiermit setzt sich die Beschwerde nicht in der gebotenen Weise auseinander.
- 6 Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

